

LandesSportBund Niedersachsen e. V. • Postfach 37 60 • 30037 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herr Minister Christian Meyer
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

Vorstand

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon 0511 1268-150
Telefax 0511 1268-153
Internet: www.lsb-niedersachsen.de
E-Mail: rrawe@lsb-niedersachsen.de

Kopie

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom

Datum

Ra/CLa/UGr

Dienstag, 13. Januar 2015

Positionspapier zum Gesetzesvorhaben „Niedersächsisches Naturzugangsgesetz“

Sehr geehrter Herr Minister Meyer,

als Vertreter von 9700 Vereinen mit über 2,7 Millionen Mitgliedern bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zum geplanten Naturzugangsgesetz für Niedersachsen einzubringen. In unser Positionspapier sind Anregungen und Hinweise von den im LandesSportBund (LSB) organisierten Landesfachverbänden eingeflossen.

Der LSB und die in ihm organisierten Fachverbände haben in ihren Satzungen die Wahrung der Natur verankert und sehen sich in der Verantwortung, sich für naturverträgliche sportliche Aktivitäten einzusetzen.

Der LSB hat 1998 in seinem Positionspapier und 2003 in seinem Leitbild bekräftigt, dass er sich zu seiner Mitverantwortung für den Schutz einer gesunden Umwelt bekennt und dies in seiner praktischen Arbeit berücksichtigt. Langfristige Strategie bleibt der dauerhafte Interessenausgleich zwischen Sport und Umwelt durch gezielte Zusammenarbeit aller Beteiligten. Der Aktionstag „Natur aktiv erleben“, der 2015 zum dritten Mal vom LSB in der Kooperation mit der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz Niedersachsen durchgeführt wird, stellt in diesem Zusammenhang eine Kampagne dar, um die Zusammenarbeit zwischen Natur- und Umweltschutz und Sport, aber auch mit Wald- und Landnutzern sowie Eigentümern zu intensivieren.

Auch die Landesfachverbände haben gezielte Verhaltensregeln aufgestellt und führen regelmäßig Schulungen durch. Sportartspezifische Trainingseinheiten widmen sich dem Schutz der genutzten Öko-Systeme. In Schulungen werden die Zusammenhänge zwischen sportlichen Aktivitäten und den Auswirkungen auf die Umwelt (Flora, Fauna sowie soziale Umwelt) vermittelt. Bestehende Regelungen zum Betreten und Befahren von Naturschutzgebieten (NSG) sowie von Nationalparks und Biosphärenreservaten werden von den organisierten Sportlern respektiert und befolgt.

In der Bundesrepublik ist das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen allen gestattet. Der Gesetzgeber hat dieses Recht ausdrücklich im §59 BNatSchG als abweichungsfesten „allgemeinen Grundsatz“ festgeschrieben. Die Länder dürfen davon nicht abweichen. Das wird nicht zuletzt der elementaren Wichtigkeit direkter Naturkontakte für die körperliche und seelische Gesundheit und die Entwicklung eines positiven Sozialverhaltens gerade in Zeiten zunehmender Urbanisierung und Medieneinwirkung gerecht. Es ist unbedingt wünschenswert, dass die vielfältigen Möglichkeiten für Naturerfahrung und Erholung in Wald und Flur stärker genutzt

werden. Für die Erfahrung mit allen Sinnen ist das Durchqueren nur auf Wegen nicht immer ergiebig und das Betreten in Verbindung mit Anfassen und Sich-daran-Ausprobieren wichtig. In diesem Sinne leisten die Natursportverbände einen wesentlichen Teil zur Vermittlung von Naturerfahrungen. Sie legen die Grundlagen für eine positive Beziehung zur Natur und sind Partner des Naturschutzes. Denn: „Man kann nur schützen, was man kennt.“

Wir erwarten von einem neuen Naturzugangsgesetz eine Höhergewichtung des Betretensrechts der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Interessen der Grundeigentümer und die besondere Verpflichtung der Gebietskörperschaften, die Ausübung des Betretensrechts zu ermöglichen. Weiter erwarten wir vom Gesetz eine konkrete Beschreibung der Betretensrechte, die die derzeit sehr unterschiedliche Handhabung und Auslegung des aktuellen NWaldLG auf Landkreisebene beendet.

Auch wenn sich genanntes Gesetzesvorhaben bislang scheinbar nicht auf die Gewässer bezieht, muss sichergestellt werden, dass die Erholungsnutzung mit Sportbooten und der Tauchsport im Rahmen des wasserrechtlichen Allgemeingebrauchs ausgeübt werden können, z.B. indem man sie dem Betreten gleichsetzt.

Im Folgenden erhalten Sie unsere Formulierungsvorschläge zu den maßgeblichen Eckpunkten des Gesetzesvorhabens, die dem LSB als Mitglied im Waldbeirat zugänglich waren, mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Gesetzestextes.

I. Allgemeine Vorschriften

a) Gesetzeszweck

Ziel des Gesetzes muss es sein, den Menschen einen Erholungsraum zu bieten und das Naturerlebnis zu ermöglichen, den Genuss von reiner Luft und Ruhe, die Steigerung der Gesundheit und des Wohlbefindens, das Spazieren und Wandern, eine naturverträgliche sportliche Betätigung, die Umweltbildung und eine naturverträgliche touristische Entwicklung zu ermöglichen.

Eine Begründung findet dies in der niedersächsischen Landesverfassung. Sowohl der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1) als auch die Förderung des Sports (Art. 6) sind als Staatsziele verankert. Nach dem aktuellen NWaldLG ist es nach §1 Gesetzeszweck, den Wald u.a. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zu erhalten. Dieser Zweck soll sich im geplanten Naturzugangsgesetz wiederfinden, das sich neben dem Wald auch auf die freie Landschaft (ausgenommen bewirtschaftete Flächen) bezieht.

Es soll die Höhergewichtung der Interessen der Allgemeinheit gegenüber den Belangen der Wald- und Grundbesitzenden als Ziel verankert werden. Um dem Erholungsbedarf der Bevölkerung Rechnung zu tragen, ist unseres Erachtens den Interessen der Allgemeinheit gegenüber den Interessen der Grundeigentümer Vorrang zu gewähren. In Konfliktfällen sollten die Gebietskörperschaften durch das Gesetz verpflichtet werden, soweit erforderlich durch Einschränkung des Eigentumsrechts den Zugang zu landschaftlichen Schönheiten und Erholungsflächen freizuhalten. Die Gebietskörperschaften sollen verpflichtet werden Voraussetzungen zu schaffen, die den freien Zugang zur Natur ermöglichen, um zu Verständnis für und Achtung vor Natur und Landschaft beizutragen. Ziel ist hier die Konkretisierung der nds. Verfassungsziele aus Art. 1 (2) Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Art. 4 Recht auf Bildung im Sinne von Umweltbildung an außerschulischen Lernorten.

b) Betretungsrecht

Das Betreten der freien Landschaft (vgl. Begriffsbestimmungen Seite 3) zum Zweck der Erholung ist allen unentgeltlich gestattet.

c) Begriffsbestimmungen

Freie Landschaft: Die Landschaft, der Wald, der Meeresstrand und der Gewässerrand bilden die freie Landschaft im Sinne dieses Gesetzes (abweichend von der Definition im BNatSchG). Zur freien Landschaft gehören auch natürliche Felsbildungen und nicht mehr im Betrieb befindliche Steinbrüche.

Betreten: Das Betreten der freien Landschaft zu Erholungszwecken sind das Begehen, das Befahren und das Reiten.

Das Betreten der freien Landschaft beinhaltet das Begehen auch außerhalb der Wege in allen Geschwindigkeiten (z.B. Spazierengehen, Wandern, Walken, Joggen, Skilaufen, Schneeschuhwandern, Rennen) und Fortbewegungsweisen (auch z.B. Rollen, Krabbeln, Klettern, Hüpfen). Dabei sind Hilfsmittel zulässig, die der Sicherheit und körperlichen Unversehrtheit dienen (z.B. Gehstöcke, Stützen, Sicherungsseile, mobile Sicherungsmittel, Sicherungshaken).

Befahren: Befahren ist das Betreten der freien Landschaft mit nicht motorisierten Fahrzeugen wie Fahrrädern und Rollern, elektrisch angetriebenen Fahrrädern ohne Motorkraft und Transportmitteln sowie Bewegungshilfen für kranke Menschen, die auch motorisiert sein können.

Reiten: Reiten ist das Betreten der freien Landschaft mit Pferden oder anderen Tieren sowie mit tiergezogenen Wagen oder Schlitten wie Hunde- oder Pferdegespannen auf Wegen.

Wege: Wege sind zum Zwecke des Erreichens und Erlebens der Natur angelegte Verbindungslinien in der freien Landschaft. Das Betreten der Wege kann witterungsabhängig eingeschränkt sein.

Fahrwege: Fahrwege sind Wege, die nach ihrer Beschaffenheit geeignet sind, mit motorisierten Fahrzeugen befahren zu werden. Das Befahren der Fahrwege mit motorisierten Fahrzeugen kann witterungsabhängig eingeschränkt sein.

Freizeitwege: Freizeitwege sind nach dem Gesetz von den Kommunen einem besonderen Zweck gewidmete und ausgewiesene Wege für die Erholung in der freien Landschaft.

d) Verhältnis zu anderen öffentlichen Vorschriften

Kommunale Vorschriften: Kommunale Vorschriften sollen die Nutzungsrechte der Bürger nicht unverhältnismäßig einschränken. Wir erwarten von der Konkretisierung des Verhältnisses von Betretensrecht und Privateigentum ein Ende der für Natursportarten teils nachteiligen Auslegung der im aktuellen NWaldLG vorhandenen Einschränkungsmöglichkeiten des Betretensrechts.

Niedersächsische Verfassung: Sport und Umweltschutz sind in Niedersachsen gleichrangige Verfassungsziele. Dies findet darin seinen Ausdruck, dass die Rechte der Erholungssuchenden in den Schutzgebieten eingehend berücksichtigt werden und die Öffentlichkeit einschließlich der Träger öffentlicher Belange bei der Ausweisung von Schutzgebieten gehört werden müssen. Im Interessenkonflikt ist im Einzelfall eine genaue Abwägung vorzunehmen. Naturschutzfachlich begründete Einschränkungen des Betretensrechts wie im aktuellen NWaldLG §31 Abs. 1 Nummer 3 -7 und 9 sollen entfallen.

- e) **Rücksichtnahmen:** Die Ausübung des Betretensrechts der freien Landschaft findet ihre Grenze in der unzumutbaren Belästigung anderer Nutzergruppen und Einschränkungen anderer berechtigter Belange wie der des Naturschutzes und der Grundeigentümer. Im Einzelfall sind genaue Abwägungen vorzunehmen, sofern gleichrangige Interessen betroffen sind.
- f) **Risiko und Haftung:** Im Naturzugangsgesetz sollten die Haftungsregeln des Bundesnaturschutzgesetzes § 60 übernommen werden: „Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.“ Keine Haftung besteht beispielsweise für Schäden durch umstürzende Bäume, loses Gestein an natürlichen Felsbildungen und aufgelassenen Steinbrüchen, ausgewaschene und vereiste Wege.
- g) **Duldung:** Nach § 65 (1) BNatSchG haben Grundeigentümer Maßnahmen des Naturschutzes zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- Analog müssen alle Maßnahmen zur Umsetzung der Gesetzesziele des Naturzugangsgesetzes durch Grundeigentümer geduldet werden, insbesondere die Beschilderung von Wegen und Naturschönheiten. Auch in Schutzgebietsverordnungen ist die Duldung aufzunehmen.

II. Nutzen der freien Landschaft

Sonstige Nutzungsformen neben dem Betreten der freien Landschaft

- a) **Zelten:** Das Übernachten in Zelten in der freien Landschaft soll in Kleinzelten für eine Nacht erlaubt sein. Zelte in größeren Gruppen und für längere Zeiträume dürfen ebenso wie Wohnwagen und Wohnmobile nur auf hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden.
- b) **Aufstellen von beweglichen Unterkünften:** siehe Formulierungsvorschlag vorheriger Punkt
- c) **An- und Abfahrt:** Die An- und Abfahrt zu und von einem stehenden oder fließenden Gewässer zur Ausübung des Kanu-, Ruder-, Segel- und Tauchsports ist mit einem Kraftfahrzeug bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8t einschließlich eines Anhängers möglich.
- d) **Entnahme/Vereinzeln von Objekten/Flora/Fauna:** Bestehende Regelungen zum Blumenpflücken, Pilze sammeln, Steine sammeln sollen ins Naturzugangsgesetz übernommen werden. Einzelne Exemplare massenhaft vorkommender Kleintiere (wie z.B. Wasserflöhen, Mückenlarven) dürfen zur Naturbeobachtung vereinzelt werden, sofern sie wieder in Freiheit entlassen werden.
- e) **Leinenzwang:** Bestehende Regelungen können beibehalten werden.

III. Einschränkungen

- a) **Erlaubnis durch Behörden und Eigentümer [Ausnahmen von den Regelungen, Spezielle Einzelverbote (Zelten, Feuer, Tore ...)]**
Die Vereinbarungen zwischen Landessportbund/anderen Sportverbänden/Nutzergruppen und den Landesforsten in Bezug auf Zugang, Nutzungsbedingungen und Aufwandsentschädigungen sollten einvernehmlich fortgesetzt werden.

- b) **Einschränkungen des Betretens:** Die derzeit im NWaldLG vorhandenen Einschränkungsmöglichkeiten des Betretensrechts nach §31 Abs. 1 Nummer 3-7 und 9 sollen entfallen (vgl. c) Verhältnis zu anderen öffentlichen Vorschriften, zweiter Absatz)
- c) **Schutz vor Schäden:** Das Befahren und Reiten auf Wegen ist durch den Nutzer witterungsbedingt einzuschränken, wenn durch den Zustand der Wege Schäden an diesen entstehen können. Dieses gilt besonders bei regelmäßiger Nutzung der Wege durch Nutzergruppen.

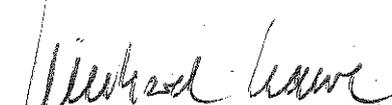
IV. Freizeitwege

Die Option der Freizeitwegeausweisung durch die Kommunen soll im bestehenden Maße erhalten bleiben.

Beschilderung: Die Beschilderung der Freizeitwege sowie der zugänglichen Naturbereiche hat durch die Kommunen ausreichend zu erfolgen und ist von Grundeigentümern zu dulden.

Wir hoffen, mit unserer Positionierung zur Qualifizierung des geplanten Naturzugangsgesetzes im Sinne aller erholungssuchenden Menschen in Niedersachsen beitragen zu können. Bei Bedarf unterstützen wir Sie gern mit weiteren Informationen zu Sport- und Bewegungsarten. Mit Interesse erwarten wir den Entwurf des geplanten Naturzugangsgesetzes, zu dem der LSB mit seinen Landesfachverbänden gebündelt eine Stellungnahme abgeben wird.

Freundliche Grüße



Reinhard Rawe
Vorstandsvorsitzender